



Statuten

vom 22. Mai 2018

Statuten

Name

Art. 1

Raiffeisen Volleya Obwalden ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes sowie des Regionalen Volleyballverbandes und alle die von ihnen erlassenen Reglemente und Bestimmungen sind für Verein verbindlich.

Sitz

Art. 2

Der Sitz ist in Obwalden unter der Adresse des jeweiligen Präsidenten oder 6064 Kerns postlagernd.

Zweck

Art. 3

- a) Förderung des Volleyballspiels bei Jugendlichen
- b) Teilnahme an Wettkämpfen
- c) Pflege der Kameradschaft

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Aktiven
- Juniorinnen und Junioren
- Mitgliedern mit Zusatzfunktionen
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive

Als Aktive können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, welche vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie besitzen Stimm- und Antragsrecht und sind in jedes Amt wählbar.

Juniorinnen und Junioren

Als Juniorinnen oder Junioren können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Als Juniorinnen oder Junioren gelten sie bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, in dem sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ab dem 1. Januar jenes Jahres, in welchem sie das 16. Lebensjahr absolviert haben, sind sie stimm- und antragsberechtigt und in jedes Amt wählbar.

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft kann durch Bezahlung, der von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge, von jedermann erworben werden. Die Passivmitglieder üben kein Stimm- und Antragsrecht aus.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der GV Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Derartige Anträge erfolgen durch den Vorstand oder durch schriftliche Eingabe der Mitglieder mindestens 10 Tage vor der GV. Die Ernennung erfolgt durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie besitzen Stimmrecht und sind antragsberechtigt.

Ebenfalls stimm- und antragsberechtigt sind die **Mitglieder mit Zusatzfunktionen**.

Art. 5

Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche die Statuten von Raiffeisen Volleya Obwalden anerkennen.

Art. 6

Aktivmitglieder sowie Juniorinnen und Junioren sind Mitglieder, die den Volleyballsport ausüben. Sie verpflichten sich, das Training zu besuchen und bei Vereinsanlässen mitzuhelfen.

Art. 7

Der Eintritt in den Club ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist auf die Generalversammlung hin möglich.

Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen Spielerinnen und Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Der Austritt ist nur auf die GV hin möglich. Bei folgenden Ausnahmefällen gewährt der Club dem Mitglied eine Verlängerung für das Austrittsgesuch bis spätestens am 15. August:

- Berufliche oder schulische Gründe
- Wegzug aus dem Kanton

Der Austritte aus der Mannschaft nach dem 15. August ist nur mit einer Abgeltung für die laufenden Kosten möglich. Die Höhe der Abgeltung wird jährlich durch die GV festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf den Einzug der Abgeltung verzichten.

Alle Mitglieder haben dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Mit dem Austritt sind allfällige finanzielle Verpflichtungen zu begleichen. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Vereinsjahr geschuldet und kann nicht zurückverlangt werden.

Mitglieder, welche sich gegen die Statuten oder Interessen des Clubs schwer vergehen, können vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden.

Finanzielles

Art. 8

Folgende Einnahmen stehen zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Organisationsbeiträge aus J & S - Anlässen und Kursen
- c) Einnahmen durch Veranstaltungen
- d) Eintrittsgebühren
- e) Sponsorenbeiträge
- f) Schenkungen, Subventionen und andere Zuwendungen

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder, Juniorinnen und Junioren sowie der Passivmitglieder wird jährlich durch die GV festgesetzt.

Mitglieder, welche nach zweimaliger Mahnung ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Neumitglieder sowie bisherige Mitglieder, welche in eine andere Mitgliederkategorie übertreten, sind für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig, sofern der Eintritt bzw. Übertritt vor dem 1. Januar erfolgt.

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Verein handelt nicht gewinnorientiert. Wird durch die Ausübung der Vereinstätigkeit dennoch ein Gewinn erzielt, muss dieser zwingend zur Finanzierung weiterer Vereinstätigkeiten verwendet werden.

Organe

Art. 9

- a) ordentliche Generalversammlung
- b) ausserordentliche Generalversammlung
- c) Vorstand
- e) Revisoren
- f) Kommissionen

Art. 10

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Die Generalversammlung findet innert zwei Monaten statt und hat folgende Traktanden zu erledigen:

- Begrüssung
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte

- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahlen
- Beschlussfassungen über Anträge und Eingaben zu Händen der GV
- Verschiedenes

Die Mitglieder sind 20 Tage vor der GV schriftlich einzuladen. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr (=die Hälfte plus 1) und im 2. Wahlgang das relative Mehr (=zahlenmässiges Mehr). Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das relative Mehr.

Der Vorstand oder ein Minimum von 1/3 der Aktivmitglieder sind berechtigt, eine ausserordentliche GV einzuberufen. Sollte das Vorgehen von Seiten der Mitglieder kommen, so haben sie dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, der dann verpflichtet ist, die Versammlung innert 20 Tagen einzuberufen.

Statutenänderungen können nur an der GV mit 2/3 Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich -ausser der Wahl des Präsidenten- selbst. Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied einen Stellenbeschrieb. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig.

Die Generalversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission soll ein Vorstandsmitglied angehören.

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei RechnungsrevisorInnen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der Generalversammlung Bericht.

Ethik-Charta

Art. 12

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für sämtliche Aktivitäten von Raiffeisen Volleya Obwalden (siehe Anhang 1.1).

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1.1: Ethik-Charta

Anhang 1.2: Sport rauchfrei

Versicherungen

Art. 13

Alle Mitglieder sind selber für eine Versicherung verantwortlich. Es kann kein Regress auf den Verein genommen werden.

Schlussbestimmungen

Art. 14

Raiffeisen Volleya Obwalden besteht, solange sich Mitglieder zu dessen Fortführung verpflichten.

Art. 15

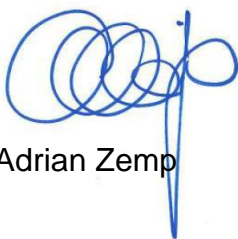
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen an eine nicht gewinnorientierte, sportfördernde und ehrenamtliche geführte Institution vermacht. Die Auflösende GV legt diese Institution fest.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 19. Mai 2000 in Sarnen angenommen und an den Generalversammlungen vom 25. Mai 2007, 15. Mai 2009, 27. Mai 2015 sowie 22. Mai 2018 angepasst.

Raiffeisen Volleya Obwalden

Der Präsident:



Adrian Zemp

Die Aktuarin:



Anna Omlin

Anhänge Ethik-Charta

Die nachfolgenden Anhänge

- 1.1 Ethik-Charta
- 1.2 Sport rauchfrei

bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1.1

Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.2

Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. GV, Vorstand)
 - Spezielle Anlässe